

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am 15.2.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

#### A. Gesonderte fachärztliche Versorgung (Planungsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt)

1. Im Land Sachsen-Anhalt besteht Überversorgung mit Ärzten der **Arztgruppen Humangenetiker, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner**.
2. Für die unter 1. benannten Arztgruppen werden für das Land Sachsen-Anhalt Zulassungsbeschränkungen angeordnet.
3. Mit Ärzten der Arztgruppe **Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner** besteht im Land Sachsen-Anhalt keine Überversorgung. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Arztgruppe	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner	5,5

#### B. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

(Planungsbereiche sind die Raumordnungsregionen Altmark, Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Halle/Saale und Magdeburg)

##### 1. Anästhesisten

Mit Ärzten der Arztgruppe der Anästhesisten besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Anästhesisten Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Mit Ärzten der Arztgruppe der Anästhesisten besteht in dem Planungsbereich Raumordnungsregion Altmark keine Überversorgung. Die Zulassungsgremien dürfen Anästhesisten deshalb Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmark	1,0

##### 2. Fachinternisten

Mit Ärzten der Arztgruppe der Fachinternisten (fachärztlich tätig) besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Altmark, Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Fachinternisten (fachärztlich tätig) Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

##### 3. Kinder- und Jugendpsychiater

Mit Ärzten der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg und Raumordnungsregion Halle / Saale Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Mit Ärzten der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Altmark und Raumordnungsregion Magdeburg keine Überversorgung. Die Zulassungsgremien dürfen Kinder- und Jugendlichenpsychiatern deshalb Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmark	1,0
Magdeburg	4,0

##### 4. Radiologen

Mit Ärzten der Arztgruppen der Radiologen besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg

Übersorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Radiologen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Mit Ärzten der Arztgruppe der Radiologen besteht im Planungsbereich Raumordnungsregion Altmark keine Übersorgung. Die Zulassungsgremien dürfen Radiologen deshalb Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmark	1,0

### C. Allgemeine fachärztliche Versorgung

(Planungsbereiche sind die gleichnamigen Landkreise und kreisfreien Städte)

#### 1. Augenärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Augenärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle(Saale), Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Übersorgung. Für die vorbenannten Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Augenärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Im Planungsbereich Harz besteht keine Übersorgung mit Augenärzten. Die Zulassungsgremien dürfen Augenärzten deshalb Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Harz	1,5

#### 2. Chirurgen

Mit Ärzten der Arztgruppe der Chirurgen besteht in den Planungsbereichen, (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Übersorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Chirurgen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

#### 3. Frauenärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Frauenärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle(Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Übersorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Frauenärzte Zulassungsbeschränkung angeordnet.

#### 4. Hautärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Hautärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg Übersorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Hautärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Mansfeld-Südharz und Stendal besteht keine Übersorgung mit Hautärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	1,5
Börde	1,0
Mansfeld-Südharz	1,5
Stendal	0,5

## 5. HNO-Ärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der HNO-Ärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der HNO-Ärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Im Planungsbereich Altmarkkreis Salzwedel besteht keine Überversorgung mit HNO-Ärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	0,5

## 6. Kinderärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Kinderärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Kinderärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

## 7. Nervenärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Nervenärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Nervenärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Im Planungsbereich Börde besteht keine Überversorgung mit Nervenärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Börde	1,0

## 8. Orthopäden

Mit Ärzten der Arztgruppe der Orthopäden besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Orthopäden Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

## 9. Urologen

Mit Ärzten der Arztgruppe der Urologen besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Urologen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal besteht keine Überversorgung mit Urologen. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	0,5
Stendal	1,0

## 10. Psychotherapeuten

In der Arztgruppe der Psychotherapeuten besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese

Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Psychotherapeuten Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Trotz der angeordneten Zulassungsbeschränkungen bestehen noch folgende Zulassungsmöglichkeiten:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl <b>ärztliche Psychotherapeuten</b> in Versorgungsaufträgen	Stellenzahl <b>nur Kinder und Jugendliche</b> <b>betreuende Psychotherapeuten</b> in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	4,0	
Anhalt-Bitterfeld	7,0	
Börde	3,5	
Burgenlandkreis	4,0	
Dessau-Roßlau	3,5	
Jerichower Land	2,0	
Mansfeld-Südharz	5,5	
Saalekreis	4,0	
Salzlandkreis	3,5	
Stendal	3,5	
Wittenberg	4,5	

In den Planungsbereichen Halle (Saale), Harz und Magdeburg besteht keine Überversorgung mit Psychotherapeuten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenanzahl in Versorgungsaufträgen
Halle (Saale)	1,0* wegen vorrangig entfallender Job-Sharing-Beschränkungen gem. § 101 Absätze 3 und 3a SGB V i.V.m. § 26 Absätze 2 und 3 Bedarfsplanungsrichtlinie bei bereits zugelassenen und angestellten Ärzten stehen keine Stellen für Neuzulassungen / Anstellungsgenehmigungen zur Verfügung
Harz	0,5
Magdeburg	1,0

#### D. Hausärztliche Versorgung

(Planungsbereiche sind die Mittelbereiche gem. Punkt 2 des Anhangs zum Bedarfsplan)

Mit Ärzten der Arztgruppe der Hausärzte besteht in den Planungsbereichen (Mittelbereichen) Halle-Stadt, Osterburg, Schönebeck und Zerbst Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Hausärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Dessau-Roßlau, Eisleben, Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Halle-Umland, Havelberg, Jessen, Köthen, Magdeburg-Stadt, Magdeburg-Umland, Merseburg, Naumburg, Oschersleben, Quedlinburg, Salzwedel, Sangerhausen, Staßfurt, Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Wittenberg und Zeitz besteht keine Überversorgung mit Hausärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb Hausärzten noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich	Hausärzte
Aschersleben	1,0
Bernburg	0,5
Bitterfeld-Wolfen	9,5
Burg	12,0
Dessau-Roßlau	8,5
Eisleben	6,0
Gardelegen	3,5
Genthin	2,0
Halberstadt	11,5

Haldensleben	8,0
Halle, Umland	12,0
Havelberg	1,5
Jessen	3,5
Köthen	2,5
Magdeburg, Stadt	2,5* wegen vorrangig entfallender Job-Sharing-Beschränkungen gem. § 101 Absätze 3 und 3a SGB V i.V.m. § 26 Absätze 2 und 3 Bedarfsplanungsrichtlinie bei bereits zugelassenen und angestellten Ärzten stehen keine Stellen für Neuzulassungen / Anstellungsgenehmigungen zur Verfügung
Magdeburg, Umland	3,0
Merseburg	6,0
Naumburg	5,5
Oschersleben	0,5
Quedlinburg	3,5
Salzwedel	8,5
Sangerhausen	7,0
Staßfurt	8,0
Stendal	1,0
Weißenfels	4,5
Wernigerode	13,0
Wittenberg	4,0
Zeitz	1,0

#### E. Feststellungen gem. § 103 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Versorgungsgrad über 140 %)

Der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad ist um 40 Prozent überschritten:

1. in der gesonderten fachärztlichen Versorgung
  - in der Arztgruppe der Transfusionsmediziner
2. in der spezialisierten fachärztlichen Versorgung
  - in der Arztgruppe der Anästhesisten in den Planungsbereichen (Raumordnungsregion) Halle/Saale und Magdeburg
  - in der Arztgruppe der Fachinternisten in den Planungsbereichen (Raumordnungsregion) Altmark, Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Halle/Saale und Magdeburg
  - in der Arztgruppe der Radiologen in den Planungsbereichen (Raumordnungsregion) Halle/Saale und Magdeburg
3. in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung
  - in der Arztgruppe der Augenärzte in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Jerichower Land und Salzlandkreis
  - in der Arztgruppe der Chirurgen in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle(Saale), Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg
  - in der Arztgruppe der Frauenärzte im Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Dessau-Roßlau, Salzlandkreis
  - in der Arztgruppe der Hautärzte in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg
  - in der Arztgruppe der HNO-Ärzte in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau und Halle (Saale)
  - in der Arztgruppe der Kinderärzte in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg und Salzlandkreis
  - in der Arztgruppe der Nervenärzte in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Saalekreis, Salzlandkreis
  - in der Arztgruppe der Orthopäden in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Dessau-Roßlau und Mansfeld-Südharz

- in der Arztgruppe der Urologen in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Dessau-Roßlau, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis
4. in der hausärztlichen Versorgung
- in keinem Planungsbereich.

## F. Stellenausschreibungen

### 1. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Die Entsperrung erfolgt gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte mit der Auflage an die Zulassungsgremien, dass

- für die Fachgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Altmarkkreis Salzwedel Zulassungen im Umfang eines halben Versorgungsauftrags
- für die Fachgruppe der Psychotherapeuten in den Planungsbereichen Halle (Saale) und Magdeburg Zulassungen im Umfang von jeweils einem Versorgungsauftrag und im Planungsbereich Harz im Umfang eines halben Versorgungsauftrags

erfolgen dürfen. Über die Beendigung bestehender Zulassungs- und Leistungsbeschränkungen von Job-Sharing-Gemeinschaftspartnern und die Beendigung bestehender Leistungsbegrenzungen bei im Job-Sharing-Verfahren angestellten Ärzten ist unter Berücksichtigung der sich aus § 26 Absätze 2 und 3 Bedarfsplanungsrichtlinie-Ärzte ergebenden Reihenfolge beginnend mit der ältesten hierzu ergangenen Entscheidung - von Amts wegen bis zur Ausschöpfung der nach Satz 1 möglichen Anzahl von Zulassungen vorrangig vor Anträgen auf (Neu)Zulassung zu entscheiden.

Mangels bestehender Jobsharingverhältnisse bei HNO-Ärzten im Altmarkkreis Salzwedel und bei Psychotherapeuten in den Planungsbereichen Harz und Magdeburg sowie aufgrund einer Jobsharingzulassung eines Psychotherapeuten in Halle (Saale) können Zulassungen in folgendem Umfang erteilt werden:

Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Arztgruppe	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	HNO-Ärzte	0,5
Harz	Psychotherapeuten	0,5
Magdeburg	Psychotherapeuten	1,0

Unter mehreren Bewerbern haben die Zulassungsgremien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der beruflichen Eignung,
- der Dauer der bisherigen ärztlichen / psychotherapeutischen Tätigkeit,
- dem Approbationsalter, der Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- der bestmöglichen Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- nach Versorgungsgesichtspunkten (wie z.B. Fachgebietsschwerpunkte, Barrierefreiheit und Feststellungen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen)

zu entscheiden. Über vollständige Zulassungsanträge, die die nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen und Nachweise enthalten, entscheidet das Zulassungsgremium erstmalig nach Ablauf der **Bewerbungsfrist vom 06.03.2017 bis 25.04.2017**.

### 2. Hausärztliche Versorgung

Die Entsperrung erfolgt gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte mit der Auflage an die Zulassungsgremien, dass

- für den Planungsbereich Aschersleben Zulassungen im Umfang eines Versorgungsauftrags
- für den Planungsbereichen Oschersleben Zulassungen im Umfang eines halben Versorgungsauftrags

erfolgen dürfen. Über die Beendigung bestehender Zulassungs- und Leistungsbeschränkungen von Job-Sharing-Gemeinschaftspartnern und die Beendigung bestehender Leistungsbegrenzungen bei im Job-Sharing-Verfahren angestellten Ärzten ist unter Berücksichtigung der sich aus § 26 Absätze 2 und 3

Bedarfsplanungsrichtlinie-Ärzte ergebenden Reihenfolge- beginnend mit der ältesten hierzu ergangenen Entscheidung - von Amts wegen bis zur Ausschöpfung der nach Satz 1 möglichen Anzahl von Zulassungen vorrangig vor Anträgen auf (Neu)Zulassung zu entscheiden.

Mangels bestehender Jobsharingverhältnisse bei Hausärzten in den o.g. Mittelbereichen können Zulassungen in folgendem Umfang erteilt werden:

Planungsbereich (Mittelbereich)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Aschersleben	1,0
Oschersleben	0,5

Unter mehreren Bewerbern haben die Zulassungsgremien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der beruflichen Eignung,
- der Dauer der bisherigen ärztlichen / psychotherapeutischen Tätigkeit,
- dem Approbationsalter, der Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- der bestmöglichen Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- nach Versorgungsgesichtspunkten (wie z.B. Fachgebietsschwerpunkte, Barrierefreiheit und Feststellungen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen)

zu entscheiden. Über vollständige Zulassungsanträge, die die nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen und Nachweise enthalten, entscheidet das Zulassungsgremium erstmalig nach Ablauf der **Bewerbungsfrist vom 06.03.2017 bis 25.04.2017**.